

Chance für Fellnasen e.V.

Ein Zuhause schenken - Liebe adoptieren

Mitgliedsantrag

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Chance für Fellnasen e.V.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Plz:

Ort:

Telefon priv.:

Telefon mobil:

Email-Adresse:

Die Mitgliedschaft beginnt einen Monat nach der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der aktuellen Beitragsordnung. (siehe unten)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Die Mitgliedschaft beginnt am:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Euro

Folgende Zahlungsmodalität wird vereinbart:

jährliche Zahlungen im Voraus bis zum 15.02.

halbjährliche Zahlung im Voraus bis zum 15.02 und 15.08.

vierteljährliche Zahlung im Voraus bis zum 15.02. , 15.05., 15.08. und 15.11.

Der Beitrag ist auf das Konto bei der VR-Bank Erding eG:

Chance für Fellnasen e.V.

IBAN: DE24 7016 9605 0007 4260 03

BIC: GENODEF1ISE

Datum: _____ **Unterschrift:** _____



Beitragsordnung Chance für Fellnasen e.V.

1. Die Beitragsberechnung bei einer Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
2. Der Beitrag wird ab Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto der Chance für Fellnasen e.V.
4. Der Beitrag kann quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Dies wird beim Aufnahmeantrag festgelegt.
5. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Monatsbeitrag 3,- € (Ausnahmen gemäß Punkt 6).
6. Für Schüler, Studenten und Auszubildende, Rentner, Schwerbeschädigte mit Ausweis und Arbeitslose mit Nachweis beträgt der Monatsbeitrag 1,00 €.
7. Anfallende Kosten bei Rücklastschriften trägt das jeweilige Mitglied.
8. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, werden vorausbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft in Kraft.

Gründungsversammlung in Muldestausee vom 24.02.2013



Satzung Chance für Fellnasen

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Chance für Fellnasen**".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "**e. V.**";
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **19079 Banzkow**
Der Verein wurde am **24.02.2013** errichtet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Schutz des Tieres und die Bewahrung des Tieres vor psychischen und physischen Schäden. Außerdem die Gewährung von Schutz und Hilfe für herrenlose, ausgesetzte oder sonst in Not geratene Tiere. Der Verein bemüht sich um finanzielle Unterstützung bei tierärztlichen Behandlungen herrenloser Tiere, insbesondere Kastrationen und Sterilisationen.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2) Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tier-, Arten- oder Naturschutz im allgemeinen oder ihrer besonderen Verdienste um den Verein hervorgetan haben.



Chance für Fellnasen e.V.

Ein Zuhause schenken - Liebe adoptieren

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine evtl. zeitanteilige Erstattung von gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

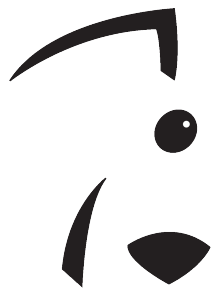
§ 6. Organe des Vereins

- 1)
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht nur aus dem 1. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB vertreten.



Chance für Fellnasen e.V.

Ein Zuhause schenken - Liebe adoptieren

§ 8. Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet der Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählen die Mitglieder ein Ersatzvorstand (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie des Kassenprüfers.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Rechnungslegung des Vereins ist jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist anlässlich derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr bestimmt, zu berichten. Die Amtszeit des ersten gewählten Prüfers endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, an der die Amtszeit des ersten, seit der Gründung des Vereins gewählten Vorstandes endet. Die weiteren Amtsperioden sind jeweils an die folgenden Amtsperioden des dann bestätigten oder neu zu wählenden Vorstandes geknüpft.



Chance für Fellnasen e.V.

Ein Zuhause schenken - Liebe adoptieren

§ 11. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig. Als persönlich gilt körperliche oder virtuelle (online) Anwesenheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



Chance für Fellnasen e.V.

Ein Zuhause schenken - Liebe adoptieren

§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 14. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Viktor-Scheffel-Str. 15, 80803 München

§ 15. Sprachliche Gleichstellung

- 1) Die verwendeten Personen - und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Banzkow, den 12.11.2023

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.02.2013 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2023 geändert.